

**EINE VORZEITIG AUSGESTELLTE ANZAHLUNGSRECHNUNG IST KEINE FIKTIVE RECHNUNG
– ABWEICHENDE AUFFASSUNG DES FINANZMINISTERS**

Wir möchten Sie auf die individuelle verbindliche Auskunft des Finanzministers (nachfolgend: FM) vom 10. November 2015 (IPPP1/4512-972/15-2/EK) bzgl. der Abrechnung von Anzahlungsrechnungen, wenn die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung nicht erfolgt, hinweisen.

Das UStG besagt, dass Anzahlungsrechnungen frühestens 30 Tage vor Erhalt der ganzen oder eines Teils der Zahlung ausgestellt werden können (Art. 106i Abs. 7 Nr. 2 UStG). In der Praxis geht es dabei um Probleme, die dann entstehen, wenn der Geschäftspartner die Anzahlung nicht fristgerecht bezahlt. In dem Fall entspricht nämlich die Anzahlungsrechnung nicht den Anforderungen nach dem UStG.

In der erteilten individuellen verbindlichen Auskunft stellte der FM Folgendes fest:

- vorzeitig ausgestellte Rechnungen dokumentieren tatsächliche umsatzsteuerbare Tätigkeiten, die in der Umsetzung künftiger Verträge für die Vertragspartner bestehen,
- fehlende Überweisung der Anzahlung aus den vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen kann demnach nicht zur Folge haben, dass die Rechnung als eine sog. fiktive Rechnung i.S.d. Art. 108 UStG betrachtet wird,
- die Steuerpflicht entsteht erst mit dem wirklichen Erhalt der Anzahlung,
- der Antragsteller muss die Anzahlungsrechnung nicht berichtigen, obwohl sie früher als 30 Tage vor Zahlungseingang ausgestellt wurde.

Diese verbindliche Auskunft enthält eine Auslegung der einschlägigen Vorschriften, die sich von den früheren Interpretationen des Finanzministers unterscheidet. Früher vertrat der FM den Standpunkt, dass eine Rechnung, die früher als 30 Tage vor Erhalt der Anzahlung ausgestellt wird, nicht korrekt sei und berichtigt werden müsse, d.h. es sei dann eine korrekte Rechnung auszustellen. Wir haben Ihnen darüber in unserem Newsletter Nr. 19/2015 berichtet.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen

im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.